

**Richtlinien  
zur Förderung von Veranstaltungen  
der Internationalen Jugendarbeit  
aus Mitteln des Jugendprogramms  
der Bayerischen Staatsregierung**

**Auszug für außerschulische Träger**

Stand: Januar 2006

## Impressum

Herausgeber Bayerischer Jugendring  
vertreten durch die Präsidentin  
Martina Kobriger

Anschrift Herzog-Heinrich-Straße 7  
80336 München

Postanschrift Postfach 20 05 18  
80005 München

Tel. 089/5 14 58-0

Fax 089/5 14 58-88

Internet <http://www.bjr.de>

e-mail [info@bjr.de](mailto:info@bjr.de)

Sachbearbeitung Angelica Dries-Tilmann  
[dries-tilmann.angelica@bjr.de](mailto:dries-tilmann.angelica@bjr.de)

Montag und Dienstag vormittags  
Mittwoch ganztags  
Tel. 089/5 14 58-56

## **A Allgemeine Regelungen**

Gefördert werden

- I Jugendbegegnungen und Fachprogramme**, die auf bilateralen Absprachen des Bayerischen Jugendrings (BJR) mit ausländischen Regionen oder Partnerorganisationen beruhen.
- II Projekte** der Internationalen Jugendarbeit, die von **besonderer konzeptioneller Bedeutung** oder aus anderen Gründen von besonderem Interesse für die Jugendarbeit sind.
- III Jugendbegegnungen**, deren Träger Schulen sind (**Internationaler Schüleraustausch**).

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Fortschreibung des Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung von 1998 sowie der inhaltlichen Aussagen des Konzepts „Interkulturelle Jugendarbeit“ (Beschluss des Landesvorstands des Bayerischen Jugendrings von 1983).

Von der Förderung ausgeschlossen sind Veranstaltungen die nach den Richtlinien des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerks (DPJW) förderbar wären.

Für den Fall, dass die betreffende Veranstaltung aus anderen Mitteln des Freistaates Bayern, aus Bundesmitteln oder aus Mitteln der Europäischen Union gefördert wird, ist eine Förderung nach den vorliegenden Richtlinien nicht möglich.

Es wird erwartet, dass Antragsteller bestehende andere Fördermöglichkeiten ausschöpfen.

Sofern die Veranstaltung der Internationalen Jugendarbeit einen örtlichen Träger hat, soll sich auch die betreffende Kommune an der Förderung beteiligen.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **I Jugendbegegnungen und Fachprogramme**

#### 1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, Jugendbegegnungen und Fachprogramme zu ermöglichen, die im Rahmen bilateraler Absprachen des Bayerischen Jugendrings mit ausländischen Partnern vereinbart, aber nicht vom Bayerischen Jugendring selbst veranstaltet werden.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- 2.1 Jugendbegegnungen zwischen bayerischen und ausländischen Gruppen im In- und Ausland sowie andere bilaterale oder multilaterale Veranstaltungen mit einem Arbeits- oder Seminarprogramm, ferner die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen mit den bayerischen Teilnehmerinnen/Teilnehmern.
- 2.2 Fachprogramme: Bilaterale oder multilaterale Veranstaltungen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Fachkräften der Jugendarbeit zur Weiterentwicklung der Ju-

gendarbeit durch Informationsaufenthalte, Erfahrungsaustausch, Erarbeitung neuer Konzeptionen sowie Pflege und Ausweitung der jugendpolitischen Beziehungen.

### 3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen (Jugendverbände), die Gliederungen des BJR, andere öffentlich anerkannte sowie öffentliche Träger der Jugendarbeit in Bayern.

### 4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind:

4.1 Die Veranstaltung wird innerhalb des Rahmens einer Vereinbarung des Bayerischen Jugendrings mit einem ausländischen Partner durchgeführt.

4.2 Die **Veranstaltung beruht auf einem Konzept**, das die Partner rechtzeitig miteinander **vorbereitet** und **vereinbart** haben. Dieses Konzept muss zu den Zielgruppen, den Lernzielen, Arbeitsmethoden und Themen der Veranstaltung Aussagen treffen, insbesondere auch über die Mitbestimmung und **Mitwirkung der Teilnehmenden** bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung.

4.3 Veranstaltungen der Internationalen Jugendarbeit müssen darin bestehen, dass die **bayerischen und ausländischen Teilnehmenden** an gemeinsamen **Themen arbeiten** und **gemeinsame Aktivitäten durchführen**.

4.4 Für Jugendbegegnungen nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinien wird das Höchstalter der Teilnehmenden auf 26 festgesetzt. Der **Teilnehmerkreis** soll **altershomogen** sein.

4.5 Die **Leitungspersonen** der Veranstaltungen sollen über **Erfahrungen in der Internationalen Jugendarbeit**, die erforderlichen Sprachkenntnisse und die Fähigkeit verfügen, die Teilnehmenden zur Mitarbeit und eigener Initiative zu veranlassen.

4.6 Bei bilateralen Jugendbegegnungen soll das Zahlenverhältnis der bayerischen und ausländischen Teilnehmenden ausgeglichen, bei multilateralen Veranstaltungen angemessen sein.

Die Zahl der mitwirkenden Jugendleiterinnen/Jugendleiter und Fachkräfte muss in einem für die Veranstaltung angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmerzahl stehen. In der Regel gilt eine Leitungsperson pro zehn Teilnehmende als ausreichend und angemessen.

4.7 Bei der Förderung werden pro Gruppe bis zu 20 Jugendliche sowie die mitwirkenden Jugendleiter/-innen und Fachkräfte (s. 4.6) berücksichtigt.

Als bayerische Teilnehmende gelten auch Ausländer/-innen mit ständigem Wohnsitz in Bayern.

4.8 Bei internationalen Jugendbegegnungen (2.1) muss das **Programm am Ort, ohne Ankunfts- und Abfahrtstag, mindestens sechs Tage** dauern. Bei der Förderung werden höchstens 30 Tage berücksichtigt.

4.9 Die Veranstaltungen beruhen auf **Gegenseitigkeit**, d.h. einer Begegnung im Ausland muss in der Regel eine Begegnung mit der Partnergruppe im Inland folgen, bzw. vorausgehen.

## 5. Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt für:

### 5.1 Veranstaltungen im Inland:

- 5.1.1 Jugendbegegnungen, pro Programmtag und Teilnehmer/-in **bis zu 8 Euro**
- 5.1.2 Jugendbegegnungen mit thematischer Arbeit, pro Programmtag und Teilnehmer/-in **bis zu 10 Euro**
- 5.1.3 Jugendbegegnungen, die erhöhten Anforderungen entsprechen, pro Programmtag und Teilnehmer/-in **bis zu 15 Euro**
- 5.1.4 Fachprogramme, pro Programmtag und Teilnehmer/-in **bis zu 15 Euro**

Für die Berechnung der Tagessätze gelten Ankunfts- und Abfahrtstag zusammen als ein Tag.

Bei Unterbringung in Familien werden in der Regel nur die ausländischen, bei gemeinsamer Unterbringung außerhalb von Familien auch die bayerischen Teilnehmenden berücksichtigt.

### 5.2 Veranstaltungen im Ausland:

Für jede bayerische Teilnehmerin/jeden bayerischen Teilnehmer an einer Jugendbegegnung oder an einem Fachprogramm: **bis zu 60%** der Fahrtkosten bzw. entsprechende Fahrtkostenpauschale (s. Anlage).

- 5.3 Für Maßnahmen nach 2.1 und 2.2 können bei Veranstaltungen im Inland Dolmetscherkosten – im Ausland nur in besonders begründeten Ausnahmefällen – bis zu 80 Euro je Programmtag berücksichtigt werden.
- 5.4 Für ein im Inland stattfindendes Vorbereitungstreffen der bayerischen Teilnehmenden kann ein Zuschuss von bis zum 15 Euro pro Person beantragt werden.
- 5.5 Für die im Inland stattfindende Nachbereitung (Reflexion) der Veranstaltung mit den bayerischen Teilnehmenden, insbesondere auch für die Dokumentation der Veranstaltung, kann ein Zuschuss von bis zu 15 Euro pro Teilnehmenden gewährt werden. Diese Förderung ist vor Durchführung eigens zu beantragen.

## II Besondere Projekte der Internationalen Jugendarbeit

Gefördert werden können Projekte der Internationalen Jugendarbeit, die von besonderer konzeptioneller Bedeutung sind und sich im Rahmen einer vom BJR beschlossenen Gesamtkonzeption bewegen; hierzu können eigene Verfahrensgrundlagen und Förderungssätze festgelegt werden.

Ferner können Veranstaltungen der Internationalen Jugendarbeit gefördert werden, die aus anderen Gründen von besonderem Interesse für die Jugendarbeit sind. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Veranstaltung geeignet ist, neue Zielgruppen zu erreichen, neue Formen der Internationalen Jugendarbeit zu entwickeln, bilaterale Beziehungen zu neuen Partnern vorzubereiten.

In der Regel sind in diesen Fällen Verfahren und Förderungssätze an I angelehnt.  
Derzeit sind folgende Projekte näher bestimmt:

a) Deutsch-türkische Reisegruppen:

1. Zweck der Förderung ist es, Jugendlichen mit deutscher und Jugendlichen mit türkischer Staatsangehörigkeit, die aus einem bayerischen Jugendverband, Jugendzentrum, Wohnumfeld, einer Gemeinde oder einem anderen Sozialzusammenhang heraus eine gemeinsame Fahrt in die Türkei unternehmen wollen, dies zu ermöglichen.
2. Folgende Kriterien gelten für die Förderung:
  - a) Teilnehmende sind in Bayern lebende Jugendliche bis zum Alter von 26 Jahren mit deutscher oder türkischer Staatsbürgerschaft.
  - b) Die Gruppe wird von mindestens einer deutschen oder türkischen Leiterin bzw. einem deutschen oder türkischen Leiter begleitet.
  - c) Die Gruppe reist gemeinsam an und ab und hält sich mindestens 12 Tage in der Türkei auf.
  - d) Die Gruppe reist in solche Ortschaften, aus denen türkische Familien stammen, mit denen die Teilnehmenden verwandt sind.
3. Bei der Förderung werden höchstens 18 Personen – in aller Regel so viele bayerische wie auch türkische Teilnehmende – einschließlich der Leiter/-innen berücksichtigt.

Der Förderungssatz beträgt pro Teilnehmer/-in pauschal **bis zu** 250 Euro.

b) Grenznahe Zusammenarbeit zwischen Jugendstrukturen in Bayern und der Tschechischen Republik

Zweck der Förderung ist es, Verbindungen von Jugendverbänden, Jugendgruppen und anderen freien Trägern der Jugendarbeit im grenznahen Bereich anzuregen und zu unterstützen. Es geht nicht um die Förderung einer einzelnen Veranstaltung, sondern um die laufenden Kontakte, die „kleinen“ Aktivitäten während des gesamten Kalenderjahres.

Als „grenznah“ gilt der Raum westlich von Prag bzw. die Oberpfalz und die östlichen Teile von Niederbayern und Oberfranken.

Die Förderung beträgt **bis zu** 500 Euro pauschal für ein Kalenderjahr.

c) Zusammenarbeit zwischen Schulen in Bayern und der Tschechischen Republik/ Slowakischen Republik – entfällt für nichtschulische Träger

**III Internationaler Schüleraustausch** – entfällt für nichtschulische Träger

## **C Verfahrensgrundsätze**

Für die Förderung von Veranstaltungen nach I, II und III dieser Richtlinien gilt folgendes Verfahren:

### 1. Antragstellung

- 1.1 Die Anträge sind auf den entsprechenden **Formblättern** einzureichen. Für Inlands- und Auslandsveranstaltungen nach I und III sind **getrennte** Formblattanträge erforderlich, auch wenn sie auf Gegenseitigkeit beruhen und im gleichen Kalenderjahr stattfinden.
- 1.2 Die Anträge müssen sechs **Wochen vor Veranstaltungsbeginn, spätestens** jedoch am **1. März** des laufenden Jahres, dem Bayerischen Jugendring, Postfach 20 05 18, 80005 München zugesandt werden.

Anträge nach II b) und II c) – Grenznahe Zusammenarbeit mit Jugendstrukturen der Tschechischen Republik und Zusammenarbeit mit Schulen der Tschechischen Republik / Slowakischen Republik - sind bis zum **1. April** des laufenden Jahres zu stellen.

Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Anträge die später abgesandt werden, kommen auf eine Warteliste.

### 2. Bezuschussungsfähige Kosten

- 2.1 Als Fahrtkosten können die Kosten für die Reise vom Heimatort zum Zielort und zurück auf dem direkten Wege anerkannt werden. In der Regel sollen öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Hierfür sind Ermäßigungen in Anspruch zu nehmen (z.B. für Gruppen, Sparpreise, BahnCard etc.). Für die Berechnung der Zuwendung zu den Fahrtkosten gilt der Gruppenfahrpreis der Bahn 2. Klasse. Platz- oder Liegewagenkarten können – soweit erforderlich – zu den Fahrtkosten gerechnet werden. Schlafwagenzuschläge sind nicht abrechnungsfähig.  
  
Bei Benutzung anderer Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Kosten, höchstens aber der günstigste Bahnpreis berücksichtigt. Flugkosten können nur in begründeten Ausnahmefällen bezuschusst werden.
- 2.2 Für die Berechnung der Tagessätze bei Inlandsprogrammen gelten Ankunfts- und Abfahrtstag zusammen als ein Tag.
- 2.3 Sind die am Austausch Teilnehmenden in Familien untergebracht, so können die von den Familien erbrachten Leistungen für Unterkunft und Verpflegung nicht als Kosten des Trägers veranschlagt werden.
- 2.4 Bei Vor- und Nachbereitungstreffen (B I 5.4 und 5.5) können insbesondere die Kosten für Referentinnen und Referenten, Unterkunft und Verpflegung, erforderlichenfalls auch Fahrtkostenerstattungen an die Teilnehmenden als Kosten des Trägers gefördert werden.
- 2.5 Die Zuwendung darf die nachgewiesenen, tatsächlichen und angemessenen Kosten des Trägers nicht übersteigen.

3. Erforderliche Antragsunterlagen

Dem Antrag nach Formblatt müssen beiliegen:

- a) die Konzeption
- b) geplantes Begegnungsprogramm
- c) Ausschreibungsunterlagen wie Rundschreiben, Prospekte etc. mit denen die Teilnehmenden über die Veranstaltung und die Teilnahmebedingungen informiert werden.
- d) bei Auslandsbegegnungen, sofern die Fahrkostentabelle nicht angewandt werden kann:

Fahrpreisauskunft der Bahn auf der Basis Gruppenfahrt 2. Klasse zum günstigsten Tarif sowie – falls erforderlich – für Platz- oder Liegewagenkarte. Falls ein anderes Verkehrsmittel in Anspruch genommen wird, ist für dieses zusätzlich eine Fahrpreisauskunft vorzulegen.

4. Inaussichtstellung

Sofern die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind und entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, erhält der Antragsteller einen vorläufigen Bewilligungsbescheid, worin ihm der Betrag in Aussicht gestellt wird, der sich aufgrund seiner im Antrag mitgeteilten Angaben errechnet.

5. Verwendungsnachweis

Nach der Veranstaltung hat der Träger dem Bayerischen Jugendring folgende Unterlagen im Original vorzulegen:

- a) Kosten- und Finanzierungsübersicht. Die Belege hierzu sind mindestens fünf Jahre lang nach der Vorlage des Verwendungsnachweises zum Zwecke der Nachprüfung aufzubewahren.
- b) Tageweise Übersicht über den tatsächlichen Verlauf der Veranstaltung, in der die gemeinsamen Aktivitäten der bayerischen und ausländischen Teilnehmenden gekennzeichnet sind.
- c) Erfahrungsbericht, der insbesondere auch das ursprüngliche Konzept mit dem tatsächlichen Verlauf vergleicht. Dabei sollten auch eventuell aufgetretene Schwierigkeiten dargestellt werden.
- d) Teilnehmerlisten nach Vordruck mit folgenden Angaben:

Vor- und Zuname, Ort, Alter, Geschlecht und Status der Teilnehmenden, Teilnahmezeit und –dauer, Unterschrift jedes Teilnehmenden.

Bei Veranstaltungen mit Fachkräften der Jugendarbeit ist zusätzlich deren Funktion in der Jugendarbeit anzugeben.

Bei Veranstaltungen im Bundesgebiet sind diese Angaben für die bayerischen und ausländischen Teilnehmenden zu machen.

e) ggf. Ausschreibung

f) Erklärung des Trägers der Veranstaltung nach Formblatt

Die aufgeführten Unterlagen müssen **spätestens sechs Wochen nach der Veranstaltung** dem Bayerischen Jugendring vorliegen. Wird diese Frist überschritten, kann der Bayerische Jugendring zugunsten Anderer über die Mittel verfügen.

Der Nachweis der Kosten zu B I 5.5 (Nachbereitung) ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Ende der Begegnungsmaßnahme, spätestens jedoch am 15. November des Kalenderjahres vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis für Maßnahmen nach II b) und II c) (Sonderprogramme mit der Tschechischen bzw. Slowakischen Republik) ist bis spätestens 15. November des Kalenderjahres vorzulegen.

#### 6. Bewilligung

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises stellt der Bayerische Jugendring eine endgültige Bewilligung aus. Sollten sich die tatsächlichen Kosten, Teilnehmerzahlen oder Begegnungstage gegenüber den Angaben der Antragstellung verringert haben, so wird der endgültige zu bewilligende Betrag entsprechend geringer festgesetzt.

Der Zuschuss kann auch haushaltsrechtlichen Gründen nur auf das Konto des Trägers des Austausches überwiesen werden, in Ausnahmefällen auch auf ein für die betreffende Veranstaltung speziell eingerichtetes Konto.

Die Förderung entfällt, sofern die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung nicht den Richtlinien entspricht.

#### **D** Versicherung

Die Teilnehmenden sind ausreichend zu versichern.

#### **E** Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung, auch nicht im Falle einer früheren Förderung ähnlicher Maßnahmen.

Richtlinien, Stand Januar 2006 vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Bayerischer Jugendring